



Leitfaden zur
grenzüberschreitenden
Umweltverträglichkeitsprüfung
von Vorhaben



Großregion

Frankreich
(Lorraine/Grand Est¹)

Belgien
(Wallonie)

Deutschland
(Saarland und Rheinland-Pfalz)

Luxemburg
(Großherzogtum Luxemburg)

Leitfaden zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben

1 Départements Meurthe-et-Moselle, Meuse, Moselle in der Region Grand Est

Impressum

Herausgeber:

Gipfelsekretariat der Großregion
11, bd. J.F. Kennedy
L-4170 Esch/Alzette

secretariat.sommet@granderegion.net
www.grossregion.net

erstellt vom Ad-hoc-Expertenausschuss „Leitfaden“
der Arbeitsgruppe Umwelt

Kartografie: GIS -GR
Fotos: SGD Nord
Kontakt und kostenloser Download des Leitfadens:
www.grossregion.net

Gestaltung: Graphik Design Birgit Bach, Trier

SCHRIFTENREIHE DER GROSSREGION :

Band 28 2020

ISSN 2535-8472

© März 2021

Nachdruck und Wiedergabe nur mit
Genehmigung des Herausgebers



Inhalt

Einführung	6
Vorhaben mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen	7
Deutschland	7
Frankreich	7
Luxemburg	7
Belgien (Wallonie)	7
Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben	
1. Regionale Kontaktstellen	10
Allemagne	10
France	10
Luxembourg	10
Belgique (Wallonie)	10
2. Verfahren der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung	11
2.1 Benachrichtigung des Nachbarstaates	11
2.2 Beteiligung des Nachbarstaates	12
2.3 Konsultationen zwischen den betroffenen Staaten	15
2.4 Entscheidung des Ursprungsstaates	17
3. Kostentragung	17
Anlagen	
Anlage 1: Ablaufschema	19
Anlage 2: Regionale Kontaktstellen	20
Anlage 3: Kontaktdaten der Kontaktstellen	22
Anlage 4: Musterformular	23

Einführung

Belgien, Deutschland, Frankreich und Luxemburg sind Vertragsstaaten des UN ECE -Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention). In allen vier Staaten sind in Umsetzung der Espoo-Konvention sowie der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten² (nachfolgend: UVP -Richtlinie) nationale Regelungen in Kraft getreten.

Der Leitfaden gibt den Behörden der Großregion praktische Hinweise und Empfehlungen zu grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen von Vorhaben.

➤ Ziele des Leitfadens sind:

■ die Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften sicherzustellen:

Der Leitfaden soll für die Behörden geeignete Handlungsempfehlungen auf der Grundlage der geltenden nationalen Regelungen, der EU-Richtlinie und der UN ECE -Konvention geben, bei denen die nationalen Regelungen auch bei der Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen gewahrt bleiben.

■ eine bestmögliche Information und Beteiligung des Nachbarstaates zu gewährleisten:

Die Regionen in der Großregion streben mit den Handlungsempfehlungen des Leitfadens an, die Information und Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit des Nachbarstaates unter möglichst guten Voraussetzungen zu gewährleisten.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Behörden und die Einbindung der Bevölkerung in der Großregion soll damit gestärkt werden.

■ die grenzüberschreitenden Zulassungsverfahren zu beschleunigen:

Die Verfahren sollen so durchgeführt werden, dass über die Zulassung von Vorhaben auch in Grenznähe zügig entschieden wird und dabei insbesondere behördliche Fristen eingehalten werden. So sollen gemeinsame Infrastrukturprojekte und sonstige Vorhaben in Grenznähe rasch umgesetzt werden können.

² in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU

Vorhaben mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen

Der Leitfaden gibt Handlungsempfehlungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben, die erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben können. Für diese Vorhaben wird in Anwendung der Espoo-Konvention sowie der europäischen und nationalen Umsetzungs-vorschriften, insbesondere der UVP-Richtlinie, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ggf. mit grenzüberschreitender Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Deutschland

sind umweltrelevante Vorhaben in diesem Sinne zulassungsbedürftige Vorhaben, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/>), der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau, URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/uvpbergbv/>) oder den jeweiligen Landesgesetzen über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Saarland: SUVPG, URL: http://sl.juris.de/sl/UVPG_SL_2002_P2.htm; Rheinland-Pfalz: LUVPG, URL: <http://landesrecht.rlp.de>) eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Frankreich

sind Vorhaben betroffen, für die eine UVP nach der Anlage zu Artikel R.122-2 du code de l'environnement (URL: <https://www.legifrance.gouv.fr>) erforderlich ist.

Luxemburg

definiert der Artikel 2 des UVP-Gesetzes „loi du 15 mai 2018 relative à l'évaluation des incidences sur l'environnement“ die Vorhaben, die nach der großherzoglichen Verordnung „règlement grand-ducal du 15 mai 2018 établissant les listes de projets soumis à une évaluation de incidences sur l'environnement“ (URL: <http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2018/05/15/a399/jo>) UVP-pflichtig sind.

Belgien (Wallonie)

handelt es sich um Vorhaben im Rahmen der Erteilung von Genehmigungen, wie durch Artikel D.49 des Buches I des Umweltgesetzes (URL: <http://environnement.wallonie.be/legis/>) definiert, die der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wenn die für die Prüfung des Genehmigungsantrags zuständige Behörde feststellt, dass das Projekt erhebliche Umweltauswirkungen in einem Nachbarstaat oder einem anderen Vertragsstaat der Espoo-Konvention haben kann.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmt sich stets nach dem Recht des Staates, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll (Ursprungs-staates), insbesondere für Vorhaben des Anhangs II der UVP-Richtlinie, für die in Anwendung des Art. 4 Abs. 2 UVP-Richtlinie ggf. unterschiedliche nationale Anforderungen für die UVP-Pflicht festgelegt sind.



Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeits- prüfung von Vorhaben



1. Regionale Kontaktstellen

Um eine möglichst einfache und effiziente Durchführung der grenzüberschreitenden UVP in der Großregion zu ermöglichen, sind in den jeweiligen Regionen sogenannte „regionale Kontaktstellen“ benannt. Die Kontaktstellen haben die Funktion einer ersten Anlauf- und Koordinierungsstelle.

Die regionale Kontaktstelle hat drei Aufgaben:

- Sie ist im voraussichtlich betroffenen Nachbarstaat Empfänger der vom Ursprungsstaat übermittelten Benachrichtigung. Die direkte Benachrichtigung der zuständigen Behörde des Nachbarstaates ist jedoch ebenfalls möglich, sofern diese bekannt ist. In letzterem Fall ist der Kontaktstelle des Nachbarstaates stets eine (elektronische) Kopie der Benachrichtigung zu übersenden (dazu II .1).
- Sie berät und unterstützt die zuständige(n) Behörde(n) des eigenen und des benachbarten Staates bei der Durchführung der grenzüberschreitenden UVP, insbesondere bei Fragen der behördlichen Zuständigkeiten und der einzuhaltenden Verfahrensanforderungen und Fristen.
- Die Kontaktstelle des voraussichtlich betroffenen Nachbarstaates übermittelt, soweit sie nach innerstaatlichem Recht nicht selbst für die Durchführung des Verfahrens der grenzüberschreitenden UVP zuständig ist, die empfangenen Informationen und Unterlagen unverzüglich an die zuständige Behörde des eigenen Staates weiter und informiert hierüber zeitgleich die zuständige Behörde des Ursprungsstaates. Alle weiteren Verfahrensschritte werden von den zuständigen Behörden der beiden Staaten selbst und direkt untereinander durchgeführt.

Je nach örtlicher Zuständigkeit (siehe Karte – Anlage 2) werden in der Großregion folgende regionale Kontaktstellen für die grenzüberschreitende UVP tätig (Kontaktdaten siehe Anlage 3):

Belgien:

Wallonie:

Service Public de Wallonie Agriculture, Ressources naturelles et Environnement (SPWARNE) de la Région Wallonne

Sonderfall: atomrechtliche Vorhaben

Service Public Fédéral Economie, PME, Classes moyennes et Energie et l'Agence Fédérale de Contrôle Nucléaire (AFCN)

Deutschland:

Rheinland-Pfalz:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt an der Weinstraße
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz

Saarland:

Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Saarbrücken

Sonderfall: atomrechtliche Vorhaben

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

ainsi qu'en Rhénanie-Palatinat :

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Mainz

et en Sarre :

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Saarbrücken

Frankreich:

Département Meuse:

Préfecture de la Meuse, Bar-le-Duc

Département Moselle:

Préfecture de la Moselle, Metz

Département Meurthe-et-Moselle:

Préfecture de Meurthe-et-Moselle, Nancy

Luxemburg:

Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement durable, Luxembourg

Die im weiteren Verlauf des Leitfadens als « zuständige Behörde » bezeichnete Behörde ist diejenige Behörde, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die Durchführung des Verfahrens der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig ist.

2. Verfahren der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung

Wenn ein Vorhaben erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann, initiiert der Ursprungsstaat das grenzüberschreitende Beteiligungsverfahren im Zusammenhang mit der UVP, indem er den Nachbarstaat über das Vorhaben benachrichtigt und dessen Behörden und Öffentlichkeit eine Beteiligung am UVP-Verfahren ermöglicht.

Die Benachrichtigung und die Beteiligung erfolgen im Rahmen der UVP. Die Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht (Screening) bedarf eines solchen Verfahrens nicht. Das Benachrichtigungs- und Beteiligungsverfahren wird wie folgt durchgeführt (Ablaufschema siehe Anlage 1):

2.1 Benachrichtigung des Nachbarstaates

a) Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates

- aa) benachrichtigt die unter I. genannte Kontaktstelle bzw., soweit bereits bekannt, die zuständige Behörde des Nachbarstaates frühzeitig durch Übersendung eines Benachrichtigungsschreibens (Muster „Benachrichtigung“ siehe Anlage 4) sowie ihr zur Verfügung stehende geeignete Unterlagen über das geplante Vorhaben. Frühzeitig ist die Benachrichtigung, wenn diese baldmöglichst nach behördlicher Kenntnis der UVP-Pflicht des Vorhabens erfolgt und noch vor der Festlegung des Untersuchungsrahmens der UVP (Scoping), falls dieser Verfahrensschritt durchgeführt wird.

Zu den geeigneten Unterlagen zählen:

- eine Beschreibung des Vorhabens,
- die zum Zeitpunkt der Benachrichtigung verfügbaren Angaben über dessen mögliche erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen sowie
- Angaben über die Art des Zulassungsverfahrens sowie den Stand und Ablauf dieses Verfahrens einschließlich vorgesehener Fristen und Termine (z.B. Scoping-Termin).

Die Benachrichtigung und die geeigneten Unterlagen sind in der Sprache des Ursprungsstaates und in einer Amtssprache des Nachbarstaates zu übermitteln. Weitere verfügbare Unterlagen können ausschließlich in der Sprache des Ursprungsstaates übermittelt werden.

Die Benachrichtigung und die Übermittlung der Unterlagen muss auch auf elektronischem Weg erfolgen. Das Benachrichtigungsschreiben soll zugleich an die nationale Espoo-Kontaktstelle des Nachbarstaates in Kopie übermittelt werden.

- bb) bittet die regionale Kontaktstelle bzw., soweit bereits bekannt, die zuständige Behörde des Nachbarstaates um Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist, ob eine Beteiligung am Verfahren der UVP erwünscht ist (Muster „Benachrichtigung“ siehe Anlage 4). Die Frist soll 20 Tage nicht unter- und 30 Tage nicht überschreiten.

- cc) übermittelt der regionalen Kontaktstelle des eigenen Staates und, sofern die Benachrichtigung direkt gegenüber der zuständigen Behörde des Nachbarstaates erfolgt, der regionalen Kontaktstelle des Nachbarstaates auf elektronischem Weg eine Kopie des Benachrichtigungsschreibens.

b) Die zuständige Behörde des Nachbarstaates

- aa) bestätigt der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates unverzüglich den Erhalt der Benachrichtigung (siehe Muster „Empfangsbestätigung“, Anlage 4).
- bb) teilt der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates innerhalb der gesetzten Frist [vgl. II .1.a) bb)] mit, ob eine Beteiligung an der Umweltverträglichkeitsprüfung erwünscht ist (siehe Muster „Beteiligungserklärung“, Anlage 4). Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, darf die zuständige Behörde des Ursprungsstaates davon ausgehen, dass keine Beteiligung nach Maßgabe der Ziffer 2 gewünscht ist.

Soweit der Nachbarstaat keine Beteiligung wünscht oder sich innerhalb der in der Benachrichtigung angegebenen Frist nicht äußert, kann sich gleichwohl die betroffene Öffentlichkeit des Nachbarstaates am inländischen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren des Ursprungsstaates beteiligen. Hierfür muss die zuständige Behörde des Nachbarstaates das Vorhaben der eigenen Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt geben. Die dafür erforderlichen Informationen teilt die zuständige Behörde des Ursprungsstaates der zuständigen Behörde des Nachbarstaates rechtzeitig mit.

Die Benachrichtigung erfolgt entsprechend den vorgenannten Vorgaben, wenn der Nachbarstaat um Benachrichtigung ersucht.

2.2 Beteiligung des Nachbarstaates

a) Vorbereitung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Nachbarstaat

aa) Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates:

- (1) soll mit der zuständigen Behörde des Nachbarstaates unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung des Beteiligungswunsches unter Beachtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ursprungsstaates abstimmen, wie das Verfahren der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird, damit die Beteiligung im Nachbarstaat, wenn möglich, parallel zur Beteiligung im Ursprungsstaat erfolgt. Im Rahmen der Abstimmung ist u.a. zu vereinbaren, wie viele Exemplare der für die Behördenbeteiligung im Nachbarstaat erforderlichen Unterlagen von der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates in Papierform übersendet werden sollen und inwiefern in öffentlichen Terminen im Ursprungsstaat im Hinblick auf die mögliche Teilnahme der Öffentlichkeit des Nachbarstaates eine Verdolmetschung erfolgt. Es kann auch vereinbart werden, dass abweichend von der im Leitfaden geschilderten Vorgehensweise die zuständige Behörde des Ursprungsstaates die im Nachbarstaat zu beteiligenden Behörden im weiteren Verfahren direkt kontaktiert.
- (2) weist den Vorhabenträger darauf hin, dass die Unterlagen (UVP-Bericht³) einen eigenen Abschnitt zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten sollen. Gleiches gilt für Fachgutachten, soweit sie Teil der Antragsunterlagen sind und für die Beurteilung von grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen relevant sind.
- (3) empfiehlt dem Vorhabenträger, soweit nach dem Recht des Ursprungsstaates eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (d.h. vor Erstellung des UVP-Berichts⁴; in Deutschland: § 25 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz, in der Wallonie: Art. D29-5 du livre Ier du code de l'environnement) durchgeführt wird, auch die betroffene Öffentlichkeit des Nachbarstaates hierüber zu unterrichten und insoweit zu ggf. stattfindenden Öffentlichkeitsterminen einzuladen.

bb) Die zuständige Behörde des Nachbarstaates übermittelt der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates im Rahmen des Scopings, falls dieser Verfahrensschritt im Ursprungsstaat durchgeführt wird, oder auf deren ausdrückliches Ersuchen, umgehend die ihr zur Verfügung stehenden oder in zumutbarer Weise zu beschaffenden Informationen und Unterlagen über die möglicherweise Umwelt auswirkungen im Nachbarstaat, soweit diese für die UVP relevant sind.

b) Beteiligung der Behörden im Nachbarstaat

aa) Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates:

- (1) soll, soweit ein Verfahrensschritt zur Festlegung des Untersuchungsrahmens zur UVP (Scoping, in Frankreich „cadrage préalable“) durchgeführt wird, der zuständigen Behörde des Nachbarstaates die Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden des Nachbarstaates vorschlagen (siehe Muster „Benachrichtigungsschreiben“, Anlage 4). Dabei nennt sie die Frist, in der Vorschläge zum Untersuchungsrahmen gemacht werden dürfen, und teilt mit, ob ein Scoping-Termin durchgeführt wird und ggf. wann und wo dieser stattfindet.

Außerdem stellt sie der zuständigen Behörde des Nachbarstaates die vorhandenen Unterlagen über das beabsichtigte Vorhaben, soweit solche für das Scoping erstellt und noch nicht im Rahmen der Benachrichtigung übersandt worden sind, zur Verfügung.
- (2) übermittelt der zuständigen Behörde des Nachbarstaates möglichst frühzeitig die für die Beteiligung erforderlichen Unterlagen (siehe Muster „Beteiligung“, Anlage 4; zum Zeitpunkt der Übermittlung siehe auch Ziffer 2 c) bb) (1)). Mindestens folgende Unterlagen sind hierfür zu übersenden:
 - (a) der Text der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens im Ursprungsstaat (in Frankreich und der Wallonie: avis de mise à l'enquête publique),
 - (b) der UVP-Bericht⁵,
 - (c) die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben.

Von diesen Unterlagen sind auch in einer Amtssprache des Nachbarstaates zu übermitteln:

- (a) der Text der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens,
- (b) die nicht-technische Zusammenfassung des UVP-Berichts⁶ sowie
- (c) die Teile des UVP-Berichts⁷, die es den beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit des Nachbarstaates ermöglichen, die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens einzuschätzen und dazu Stellung zu nehmen oder sich zu äußern. Sofern Karten Teil dieser Dokumente sind, soll sich die Übersetzung auf den Titel und die Legende beschränken.

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates kann verlangen, dass ihr der Vorhabenträger eine Übersetzung dieser Unterlagen in eine Amtssprache des Nachbarstaates zur Verfügung stellt. Die Unterlagen sind in Papierform sowie in elektronischer Form zu übermitteln.

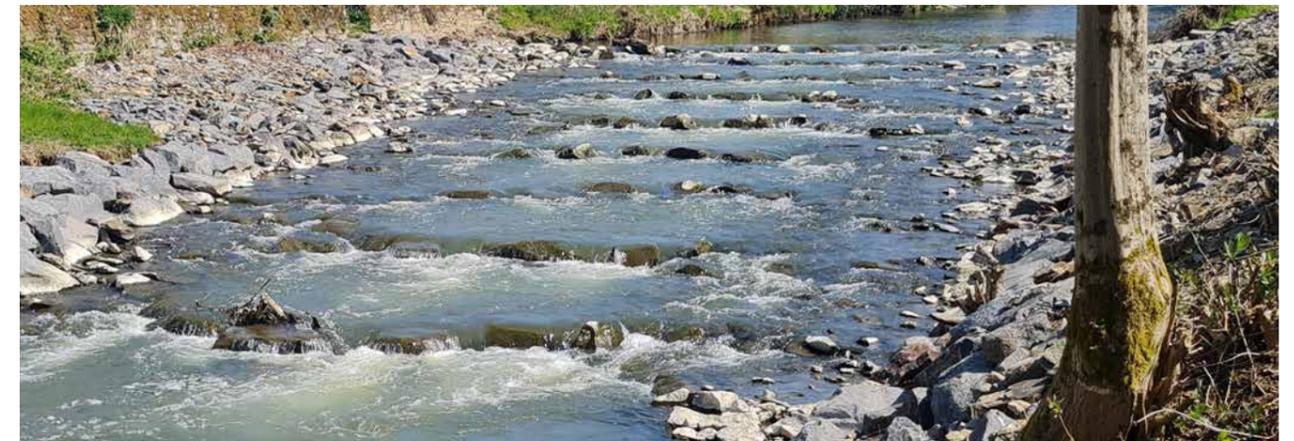
- (3) informiert gleichzeitig mit der Übersendung der Unterlagen über die Frist, in der die zuständige Behörde des Nachbarstaates sowie weitere zu beteiligende Behörden ihre Stellungnahme abgeben können.

Bei der Bemessung der Frist berücksichtigt die zuständige Behörde des Ursprungsstaates im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften die besonderen Verfahrensabläufe einer grenzüberschreitenden Beteiligung im Rahmen der UVP. Dabei stellt die zuständige Behörde des Ursprungsstaates durch Abstimmung mit der zuständigen Behörde des Nachbarstaates sicher, dass die Behörden des Nachbarstaates mindestens im gleichen zeitlichen Umfang Gelegenheit zur Stellungnahme haben wie die Behörden des Ursprungsstaates. Die Frist sollte drei Monate nicht überschreiten.

- (4) übermittelt der regionalen Kontaktstelle des Nachbarstaates und der regionalen Kontaktstelle des eigenen Staates auf elektronischem Weg eine Kopie des Beteiligungsschreibens (siehe Muster „Beteiligung“, Anlage 4).
- (5) übermittelt der zuständigen Behörde des Nachbarstaates im weiteren Verlauf des Verfahrens sonstige für die grenzüberschreitende Beteiligung erforderliche Informationen in einer Amtssprache des Nachbarstaates, z.B. in Deutschland die Einladung zu einem möglichen Erörterungstermin (Termin zur Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen und den Einwendungsführern).

bb) Die zuständige Behörde des Nachbarstaates

- (1) teilt, soweit die zuständige Behörde des Ursprungsstaates die Beteiligung an einem Scoping vorschlägt, dieser möglichst im Rahmen der Mitteilung des Beteiligungswunsches (Ziffer 1. b) bb)) mit, ob eine Teilnahme am Scoping gewünscht ist (siehe Muster „Beteiligungserklärung“, Anlage 4), und bezieht ggf. die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden des Nachbarstaates ein.
- (2) verständigt unverzüglich die zuständige Behörde des Ursprungsstaates, wenn sie die ihr und den weiteren zu beteiligenden Behörden des Nachbarstaates eingeräumte Frist zur Stellungnahme für nicht ausreichend hält, nennt die Gründe und macht einen Vorschlag für eine geeignete Fristverlängerung. Die Letztentscheidung über die Fristverlängerung liegt bei der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates. Soweit möglich, sollte sie dem Ersuchen nach Fristverlängerung entsprechen.
- (3) unterrichtet unverzüglich die Behörden, die bei einem gleichartigen inländischen Vorhaben zu beteiligen wären, über das Vorhaben und übermittelt ihnen die Unterlagen und Angaben des Ursprungsstaates, die ihr vorliegen. Sofern sie nicht die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme für angezeigt hält, weist sie die beteiligten Behörden darauf hin, welcher Behörde des Ursprungsstaates eine Stellungnahme zugeleitet werden kann und welche Frist es für die Stellungnahme gibt.
- (4) gibt fristgerecht ihre Stellungnahme sowie ggf. die Stellungnahmen anderer von ihr beteiligter Behörden bezüglich erheblicher Umweltauswirkungen im betroffenen Nachbarstaat ab. Die Stellungnahmen können in einer Amtssprache des Nachbarstaates verfasst und übermittelt werden.



³ in Frankreich „étude d'impact“; in der Wallonie „étude d'incidence“

⁴ siehe Fußnote 3

⁵ siehe Fußnote 3

⁶ siehe Fußnote 3

⁷ siehe Fußnote 3

c) Beteiligung der Öffentlichkeit im Nachbarstaat

aa) Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates:

(1) übermittelt der zuständigen Behörde des Nachbarstaates frühzeitig, möglichst aber vier Wochen vor Beginn der öffentlichen Auslegung der Unterlagen im Ursprungsstaat, die für die Beteiligung des Nachbarstaates erforderlichen Unterlagen (siehe „Muster Beteiligung“, Anlage 4). Die Auslegung der Unterlagen für die Öffentlichkeit im Nachbarstaat soll zeitlich parallel zur Auslegung für die Öffentlichkeit im Ursprungsstaat erfolgen.

(2) informiert die zuständige Behörde des Nachbarstaates mit der Übersendung der Unterlagen über:

- die für die Bekanntmachung des Vorhabens im Nachbarstaat erforderlichen Angaben zum Verfahren (siehe Ziffer 2. c) bb) (2)), insbesondere auch darüber, ob Einwendungen der Öffentlichkeit des Nachbarstaates elektronisch übermittelt werden dürfen und falls ja, an welche elektronische Adresse, sowie darüber,
- wann die Unterlagen gemäß Ziffer 2. b) aa) (2) (siehe Muster „Beteiligung“, Anlage 4) ausgelegt werden sollen.

(3) informiert, soweit das innerstaatliche Recht die Durchführung eines Erörterungstermins vorsieht, die zuständige Behörde des Nachbarstaates rechtzeitig über den Termin und den Ort, damit diese die eigene Öffentlichkeit entsprechend benachrichtigt, und stellt sicher, dass die Einwendungen der Öffentlichkeit des Nachbarstaates durch Verdolmetschung auch in der Sprache der Einwendungsführer des Nachbarstaates erörtert werden. Nach aktueller Gesetzeslage ist ein solcher Erörterungstermin nur in Deutschland vorgesehen.

bb) Die zuständige Behörde des Nachbarstaates:

(1) macht das Vorhaben in geeigneter Weise in den voraussichtlich von den Auswirkungen betroffenen Gebieten der Öffentlichkeit des Nachbarstaates bekannt. Dabei informiert sie ihre Öffentlichkeit darüber:

- wo, in welcher Form und in welchem Zeitraum die Unterlagen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt werden, eingesehen werden können.
- bei welcher Stelle im Ursprungsstaat in welcher Form Einwendungen zum Vorhaben erhoben werden können und welche Frist dafür eingehalten werden muss. Hierbei weist sie insbesondere darauf hin, dass die Einwendungen in einer Amtssprache des Nachbarstaates übermittelt werden können und – soweit die zuständige Behörde des Ursprungsstaates dies gestattet – auch die elektronische Übermittlung zulässig ist.

- dass und unter welchen Voraussetzungen, soweit das innerstaatliche Recht des Ursprungsstaates dies vorsieht, mit Ablauf der festgelegten Frist Einwendungen für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen sind.

(2) soll die übersandten Unterlagen im gleichen Zeitraum wie im Ursprungsstaat öffentlich zugänglich machen und informiert die zuständige Behörde des Ursprungsstaates darüber (Ort, Termin und Umfang). Die Bekanntmachung und die Unterlagen sind zumindest über das zentrale Internetportal (UVP-Portal des Nachbarstaates) zugänglich zu machen.

Als zentrale UVP-Portale in der Großregion sind im Internet eingerichtet:

- Belgien:
<http://environnement.wallonie.be>
- Deutschland:
<https://www.uvp-verbund.de>
- Frankreich:
<https://www.projets-environnement.gouv.fr/pages/home/>
- Luxemburg:
<https://environnement.public.lu/fr/emwv/prozeduren/evaluation-incidences-eie.html> (www.eie.lu)

(3) in Frankreich oder der Wallonie kann aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zusätzlich zu dem in (1) bis (2) beschriebenen Verfahren die eigene Öffentlichkeit selbst einbeziehen, insbesondere um die eigene behördliche Stellungnahme vorzubereiten. Die Behörde des betroffenen Nachbarstaates kann also selbst der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme geben und informiert dann die Behörde des Ursprungsstaates darüber.

In diesem Fall ist die eigene Öffentlichkeit ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Einwendungen auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach (1) bis (2) unmittelbar gegenüber der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates erhoben werden können. Die bei der Behörde des Nachbarstaates eingehenden Einwendungen der Öffentlichkeit sind im Original oder in Kopie spätestens zusammen mit der behördlichen Stellungnahme an die zuständige Behörde des Ursprungsstaates zu übermitteln.

2.3 Konsultationen zwischen den betroffenen Staaten vor der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens

Soweit erforderlich oder ein Staat ausdrücklich darum ersucht, werden vor der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens zusätzlich zu der vorab beschriebenen Behördenbeteiligung Konsultationen zwischen den betroffenen Staaten durchgeführt.

Sie haben insbesondere zum Ziel, bestehende unterschiedliche Auffassungen beider Staaten zur Zulässigkeit des Vorhabens auszutauschen und eine Lösung vorzubereiten, was z. B. bei besonders komplexen Großvorhaben erforderlich sein kann. Gegenstand von Konsultationen können dabei auch die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und die Maßnahmen zu deren Verringerung oder Vermeidung sein.

Zu beachten ist, dass die Konsultationen nicht die im Leitfaden beschriebene Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ersetzen. Sie werden bei Bedarf zusätzlich durchgeführt.

Soweit der Nachbarstaat Konsultationen ausdrücklich wünscht, soll diesem Ersuchen entsprochen und wie folgt vorgegangen werden:

Die zuständige Behörde des Nachbarstaates:

- teilt frühestmöglich, spätestens aber mit der Abgabe ihrer Stellungnahme nach Ziffer II . 2. b) bb) (3) mit, falls der Nachbarstaat ausnahmsweise Konsultationen wünscht, und nennt die Behörde, die im eigenen Staat für die Durchführung der Konsultationen zuständig ist.

Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates

- nennt der zuständigen Behörde des Nachbarstaates unverzüglich die im Ursprungsstaat für die Durchführung der Konsultationen zuständige Behörde.
- informiert gleichzeitig die für die Durchführung der Konsultationen zuständige Behörde des eigenen Staates über das Konsultationsersuchen.

Die Konsultationen sollen unverzüglich nach Ersuchen des Ursprungs- oder Nachbarstaates aufgenommen und zügig durchgeführt werden. Hierzu sollen sich die für die Konsultation zuständigen Behörden des Ursprungs- und des Nachbarstaates über den zeitlichen Rahmen der Konsultation sowie den Besprechungsort verständigen.

Die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens darf vor Abschluss der Konsultationen nicht getroffen werden, solange die Konsultationen den festgelegten zeitlichen Rahmen nicht überschreiten.





2.4 Entscheidung des Ursprungsstaates

a) Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates

- aa) berücksichtigt die aus dem oder den Nachbarstaat(en) vorgebrachten Stellungnahmen bzw. Einwände und Ergebnisse etwaiger Konsultationen zwischen den betroffenen Staaten bei ihrer Entscheidung in gleichem Maße, als ob diese von einer Behörde oder der Öffentlichkeit des Ursprungsstaates vorgebracht worden wären. Das gilt auch dann, wenn sie in der Sprache des Nachbarstaates vorgebracht werden.
- bb) übermittelt der zuständigen Behörde des Nachbarstaates sowie denjenigen Behörden des Nachbarstaates, die Stellungnahmen abgegeben haben, in der Sprache des Ursprungsstaates mindestens
- den Bescheid über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung bzw., soweit in dem Ursprungsstaat das UVP-Verfahren unabhängig vom Zulassungsverfahren durchgeführt wird, den Bescheid zur Entscheidung über die Umweltverträglichkeit (in Luxemburg: „begründete Schlussfolgerung“) und
 - den Text der öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung im Ursprungsstaat.

Zusätzlich übermittelt sie in einer Amtssprache des Nachbarstaates

- die Teile des Bescheides über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung / der Entscheidung über die Umweltverträglichkeit (in Luxemburg: „begründete Schlussfolgerung“), die es den beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit des Nachbarstaates ermöglichen zu erkennen,
- auf welche Art und Weise die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie Aspekte und/oder Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich solcher Auswirkungen bei der Entscheidung berücksichtigt worden sind und
- auf welche Art und Weise die Stellungnahmen der Behörden und die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit des Nachbarstaates sowie die Ergebnisse etwaiger Konsultationen zwischen den Staaten bei der Entscheidung berücksichtigt worden sind, sowie
- die Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Übermittlung der Unterlagen erfolgt unverzüglich nach Zustellung der Entscheidung gegenüber dem Vorhabenträger in elektronischer Form.

b) Die zuständige Behörde des Nachbarstaates

- aa) übermittelt, soweit im Nachbarstaat nichts anderes bestimmt ist, den Bescheid über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung / den Bescheid zur Entscheidung über die Umweltverträglichkeit einschließlich der übersetzten Teile den von ihr im Verfahren beteiligten Behörden des Nachbarstaates, die ihre Stellungnahmen ihr gegenüber abgegeben haben, sowie der regionalen Kontaktstelle des eigenen Staates.
- bb) unterrichtet ihre Öffentlichkeit über die getroffene Entscheidung, indem sie die Entscheidung auf geeignete Weise bekannt und den Bescheid über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung / den Bescheid zur Entscheidung über die Umweltverträglichkeit einschließlich der übersetzten Teile zugänglich macht.

3. Kostentragung

Die Verwaltungs- und Bekanntmachungskosten sowie die Kosten von Konsultationen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung im Nachbarstaat entstehen, trägt die Behörde des Nachbarstaates, welche die jeweilige Tätigkeit wahrnimmt.

Die Kosten für die nach diesem Leitfaden vorgesehene und erforderliche Übersetzung der Benachrichtigung und der zu übersendenden Unterlagen, der Stellungnahmen von Behörden und der Einwendungen der Öffentlichkeit des Nachbarstaates sowie die Kosten für erforderliche Dolmetscher bei gesetzlich vorgeschriebenen Terminen trägt im Rahmen der innerstaatlichen Regelungen und Verwaltungspraxis der Vorhabenträger oder die zuständige Behörde des Ursprungsstaates.

Anlagen

Anlage 1: Ablaufschema

1. Benachrichtigung des Nachbarstaates

- a) Mitteilung der zuständigen Behörde des **URSPRUNGSSTAATES** an regionale Kontaktstelle/ zuständige Behörde des Nachbarstaates mit geeigneten Unterlagen und Frist
- b) Empfangsbestätigung und fristgerechte Antwort der zust. Behörde des **NACHBARSTAATES**



2. Beteiligung des Nachbarstaates

- a) Vorbereitung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Nachbarstaat
Abstimmung des Verfahrens (möglichst zeitlich parallele Beteiligung des Nachbarstaates)
- b) Beteiligung der Behörden im Nachbarstaat
Zuständige Behörde des URSPRUNGSSTAATES:
 - Vorschlag der Beteiligung der fachlich betroffenen Behörden am Scoping
 - Übermittlung mindestens der folgenden Unterlagen (in Papierform sowie in elektronischer Form):
 - Text der öffentlichen Bekanntmachung
 - UVP-Bericht des Vorhabenträgers
 - das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen.
 - Zusätzlich in einer Amtssprache des Nachbarstaates:
 - Text der öffentlichen Bekanntmachung
 - nicht-technische Zusammenfassung des UVP-Berichts
 - weitere für den Nachbarstaat relevante Teile des UVP-Berichts
 - Nennung der Frist für Abgabe einer Stellungnahme des Nachbarstaates
Zuständige Behörde des NACHBARSTAATES:
 - Unterrichtung weiterer zu beteiligender Behörden und Weiterleitung der Informationen
 - fristgerechte Abgabe der Stellungnahme sowie ggf. der Stellungnahmen anderer Behörden



c) Beteiligung der Öffentlichkeit im Nachbarstaat

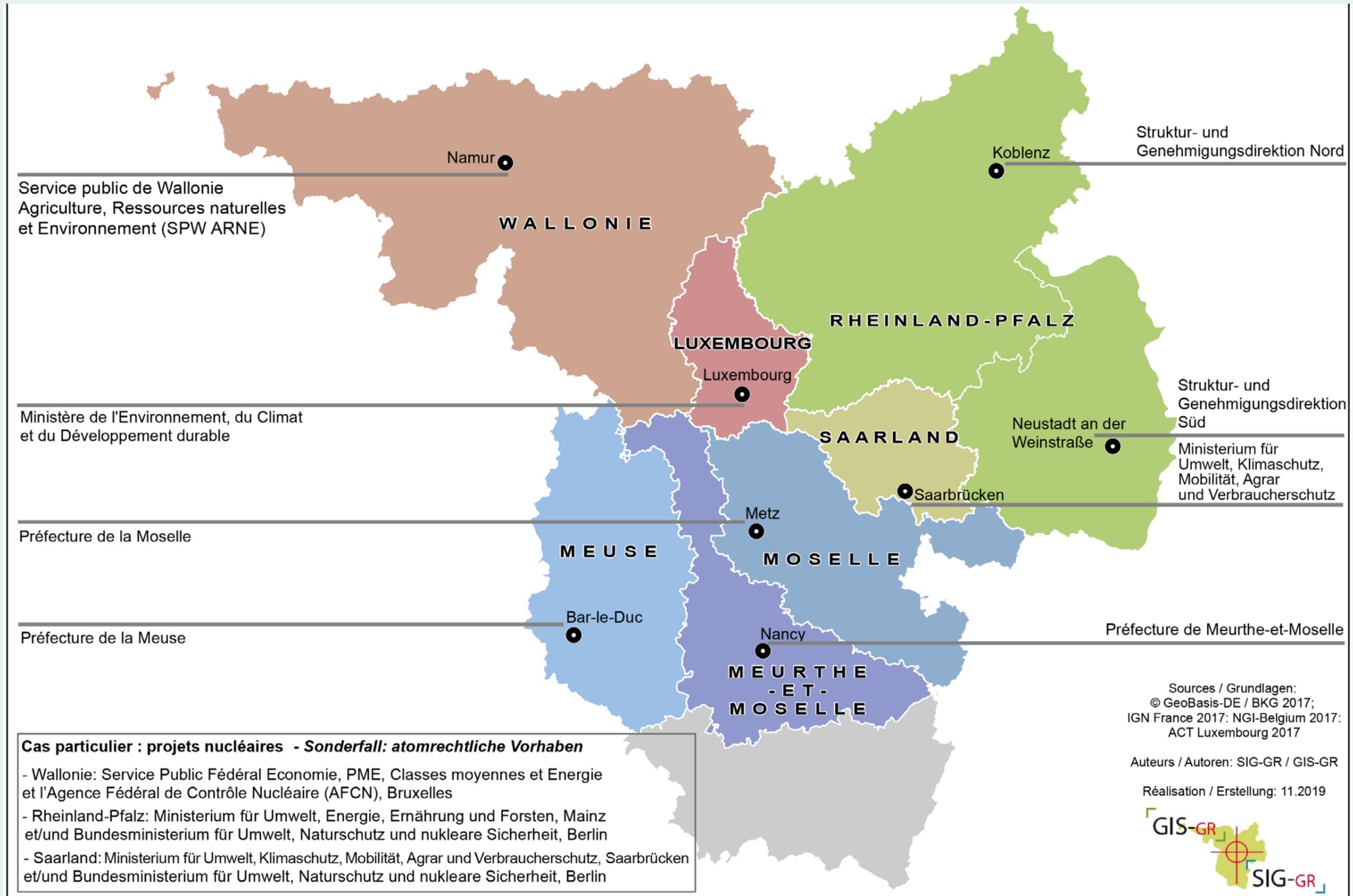
- Zuständige Behörde des URSPRUNGSSTAATES:
- Information über die für Bekanntmachung des Vorhabens erforderlichen Angaben zum Verfahren und ggf. später erforderlichen Erörterungstermin
 - Übermittlung der oben genannten Unterlagen möglichst 4 Wochen vor Beginn der Auslegung im Ursprungsstaat
- Zuständige Behörde des NACHBARSTAATES:
- Bekanntmachung des Vorhabens
 - öffentliche Zugänglichmachung der Unterlagen
 - unverzügliche Übermittlung aller im Nachbarstaat eingegangenen Einwendungen



3. Entscheidung des Ursprungsstaates

- Zuständige Behörde des URSPRUNGSSTAATES:
- Berücksichtigung der Stellungnahmen und Einwendungen des Nachbarstaates bei der Entscheidung
 - Übermittlung:
 - Bescheid über die Erteilung/Ablehnung der Zulassung oder die Entscheidung über eine vom Zulassungsverfahren unabhängig durchgeführte UVP,
 - Text der öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung im Ursprungsstaat
 - Zusätzlich in einer Amtssprache des Nachbarstaates:
 - Teile des Bescheides, die erkennen lassen, wie grenzüberschreitende Umweltauswirkungen bzw. Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Stellungnahmen der Behörden sowie Äußerungen der Öffentlichkeit des Nachbarstaates berücksichtigt wurden
 - Rechtsbehelfsbelehrung
- Zuständige Behörde des NACHBARSTAATES:
- Unterrichtung der Öffentlichkeit und der beteiligten Behörden über die Entscheidung

Anlage 2: Regionale Kontaktstellen



Anlage 3: Kontaktdaten der Kontaktstellen

Belgien

SPW ARNE - Service public de Wallonie Agriculture, Ressources naturelles et Environnement de la Région Wallonne

Avenue Prince de Liège, 15
B-5100 Jambes

☎ +32 81 33 60 30
✉ eia-gateway(at)spw.wallonie.be

Deutschland

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Koordinationsstelle Grenzüberschreitende
Zusammenarbeit
Friedrich-Ebert-Straße 14
D-67433 Neustadt an der Weinstraße

☎ Sekretariat +49 6321 99 2221
Zentrale +49 6321 99 0
✉ koordinationsstelle(at)sgdsued.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Referat 31: Regionale ESPOO-Kontaktstelle
Stresemannstraße 3-5
D-56068 Koblenz

☎ Sekretariat +49 261 120 2522
Zentrale +49 261 120 0
✉ Kontakt.GR(at)sgdnord.rlp.de

Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Referat E/5
Keplerstraße 18
D-66117 Saarbrücken

☎ Sekretariat +49 681 501 4789
Zentrale +49 681 501 4500
✉ poststelle(at)umwelt.saarland.de

Frankreich

Préfecture de la Meuse

Bureau des procédures environnementales
40, rue du Bourg
CS 30512
F-55 012 Bar-le-Duc

☎ +33 3 29 77 56 40
✉ pref55(at)hebergement2.interieur-gouv.fr;
benoit.vidon(at)meuse.gouv.fr; angelique.
leboeuf(at)meuse.gouv.fr

Préfecture de Meurthe-et-Moselle

Bureau des procédures environnementales
1 rue Préfet Claude Erignac
CS 60031
F-54038 Nancy cedex

☎ +33 3 83 34 26 26
✉ pref-scpp2(at)meurthe-et-moselle.gouv.fr

Préfecture de Moselle

Bureau des enquêtes publiques et de
l'environnement
9, place de la Préfecture
BP 71014
F-57034 Metz cedex 1

☎ +33 3 87 34 87 34
✉ pref-enquetes-publiques(at)moselle.gouv.fr

Luxemburg

Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement durable

Service « procédures et planifications »
4, Place de l'Europe
L-1499 Luxembourg

☎ +352 2478 6830
✉ eie(at)mev.etat.lu
www.eie.lu

Adressen der nationalen Espoo-Kontaktstellen:
https://www.unece.org/env/eia/points_of_contact.html

Anlage 4: Musterformulare

Benachrichtigung

Empfangsbestätigung

Beteiligungserklärung

Beteiligung

Absender: [.....]

Empfänger: [.....]

Aktenzeichen [.....]

[.....]

(Datum)

Benachrichtigung

betreffend der Umweltverträglichkeitsprüfung

für ein geplantes Vorhaben mit möglichen erheblichen grenzüberschreitenden
Umweltauswirkungen

Wir teilen Ihnen mit, dass

[.....]

(Name und Anschrift des Vorhabenträgers bzw. Antragstellers)

beabsichtigt,

[.....]

(vollständige Bezeichnung und Art des geplanten Vorhabens)

am Standort

[.....]

(Ort, Entfernung zur Staatsgrenze)

durchzuführen.

Nach nationalem Recht

[.....]

(nationale Regelung der UVP-Pflichtigkeit nebst dortiger Bezeichnung des Vorhabens)

ist für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Verfahren zur Zulassung des geplanten Vorhabens soll eine Entscheidung über

[.....]

(Art und Gegenstand der Entscheidung)

nach

[.....]

(anzuwendende Rechtsvorschriften)

durch folgende Behörde getroffen werden:

[.....]

[.....]

[.....]

[.....]

(Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail und ggf. Abteilung und Kontaktperson der für die Entscheidung
zuständigen Behörde)

Das Verfahren umfasst voraussichtlich eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeits-
prüfung, da erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Umweltauswirkungen nicht aus-
geschlossen werden können.

Hiermit übersenden wir Ihnen einschließlich der Übersetzungen folgende Unterlagen:

[.....]

(Unterlagen mit Informationen über mögliche erhebliche nachteilige grenzüberschreitende
Umweltauswirkungen im Nachbarstaat)

Wir bitten, den Erhalt dieser Benachrichtigung unverzüglich zu bestätigen und uns unverzüg-
lich, spätestens jedoch [.....Tage] ab Erhalt dieser Benachrichtigung mitzuteilen, ob
Sie als Nachbarstaat beabsichtigen, sich an der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen.

* Zu diesem Vorhaben wird ein Verfahren zur Festlegung des Inhaltes und Umfangs des einzureichenden UVP-Berichts (**Scoping**) durchgeführt, an dem sich der Nachbarstaat beteiligen kann. Wir übersenden Ihnen daher Angaben zur Festlegung des Inhaltes und Umfangs des UVP-Berichts, einschließlich der Übersetzungen.
Sie haben bis zum [.....] die Gelegenheit, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen.

Außerdem haben Sie die Gelegenheit, zur Festlegung des Inhaltes und Umfangs des UVP-Berichts (Scoping) an einer Besprechung

am [.....] in [.....] teilzunehmen.
(Terminangabe)

**Im Übrigen teilen wir Ihnen mit, dass der Vorhabenträger einen frühen öffentlichen Termin zur Vorstellung des Vorhabens am (...) in (...) durchführen wird.
Wir bitten Sie um eine schnellstmögliche Rückmeldung an folgende Person, ob eine Beteiligung erwünscht ist:

[.....]
(Kontaktdaten des Ansprechpartners des Vorhabenträgers)

[.....]
(Unterschrift)

Kopie an folgende Behörden:

(Liste der Behörden, elektronisch und/oder Papierform)

Anlagen:

(Liste der beigefügten Unterlagen)

(*) optional: sofern ein Scoping/Scoping-Termin (gegebenenfalls freiwillig) durchgeführt wird und dieses bereits bekannt ist.

(**) optional: sofern ein früher öffentlicher Termin vom Vorhabenträger zur Vorstellung des Vorhabens durchgeführt wird.

Absender: [.....]

Empfänger: [.....]

Aktenzeichen [.....]

[.....]

(Datum)

Empfangsbestätigung
betreffend der Umweltverträglichkeitsprüfung

für ein geplantes Vorhaben mit möglichen erheblichen grenzüberschreitenden
Umweltauswirkungen

Wir bestätigen, Ihre Benachrichtigung vom [.....] über das geplante Vorhaben

[.....]
(vollständige Bezeichnung des geplanten Vorhabens)

für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, am [.....]
erhalten zu haben.

[.....]
(Unterschrift)

Absender: [.....]

Empfänger: [.....]

Aktenzeichen [.....]

[.....]

(Datum)

Beteiligungserklärung

betreffend der Umweltverträglichkeitsprüfung

für ein geplantes Vorhaben mit möglichen erheblichen grenzüberschreitenden
Umweltauswirkungen

Wir erklären mit Bezug auf Ihre Benachrichtigung vom [.....] betreffend das
geplante Vorhaben

[.....]

(vollständige Bezeichnung des geplanten Vorhabens)

für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, dass

- wir uns an der Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligen werden
- wir uns an der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht beteiligen werden.*

An der Besprechung am [.....] in [.....] zur

Festlegung des Inhaltes und Umfangs des UVP-Berichts (Scoping) nehmen wir**

- teil
- nicht teil.

optional: sofern ein Scoping (gegebenenfalls freiwillig) durchgeführt wird und dieses bereits bekannt ist.

Wir teilen mit, dass für die Entgegennahme des UVP-Berichts, die Beteiligung an der
Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen sowie die
Entgegennahme der abschließenden Zulassungsentscheidung folgende Behörde
zuständig ist:

[.....]

(Name und Anschrift der zuständigen Behörde)

Um eine optimale Vorbereitung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
zu gewährleisten, wird um eine frühzeitige Klärung der Fristen zur Übermittlung der
relevanten Dokumente gebeten.

[.....]

(Unterschrift)

Kopie an folgende Behörden:

(Liste der Behörden, elektronisch und/oder Papierform)

Anlagen

(Liste der beigefügten Unterlagen)

(*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

(**) Zutreffendes bitte ankreuzen, sofern der Ursprungsstaat in der Benachrichtigung auf die
Möglichkeit der Teilnahme an einem Scoping-Termin hingewiesen hat.

Absender: [.....]

Empfänger: [.....]

Aktenzeichen [.....]

[.....]

(Datum)

Beteiligung

an einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung
für ein geplantes Vorhaben

Auf Grund Ihrer Beteiligungserklärung vom [.....]

übersenden wir Ihnen

- den Text der (geplanten) öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens einschließlich der Übersetzung,
- [.....] Exemplar/e des UVP-Berichts einschließlich der Übersetzungen sowie
- folgende weitere Unterlagen

[.....]

und teilen wir Ihnen mit, dass hierzu Stellungnahmen Ihrer Behörden bis zum

[.....] übermittelt werden können.

(angemessene Frist, die drei Monate nicht überschreiten soll)

Ferner teilen wir mit, dass die Unterlagen in der Zeit vom [..... bis] oder*

für einen Zeitraum von [.....Tagen / Wochen] öffentlich ausgelegt werden sollen.

Anmerkungen und Einwände ihrer Öffentlichkeit können bis zum [.....] oder*

[..... Tage / Wochen] nach Ablauf der Auslegungszeit] übermittelt werden. Die Übermittlung kann / kann nicht* auch elektronisch (z. B. per E-Mail) erfolgen.

Äußerungen der Öffentlichkeit, die nach Ablauf der Frist eingehen, sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. **

Die Behörden und die Öffentlichkeit können ihre schriftlichen Stellungnahmen, Anmerkungen und Einwände an folgende Behörde übermitteln:

[.....]

(Name und Anschrift der Behörde)

[.....]

(E-Mail-Adresse)

Zum geplanten Vorhaben findet eine Erörterung am [.....]

in [.....] statt***, an der die Behörden und die Öffentlichkeit des betroffenen Nachbarstaates teilnehmen können, die schriftliche Stellungnahmen, Einwendungen oder sonstige Anmerkungen zu dem Vorhaben übermittelt haben.

[.....]

(Unterschrift)

Kopie an folgende Behörden:

(Liste der Behörden, elektronisch und/oder Papierform)

Anlagen

(Liste der beigefügten Unterlagen)

(*) Unzutreffendes bitte streichen.

(**) Bitte streichen, falls dies im nationalen Recht nicht vorgesehen ist

(***) Bitte angeben, falls eine Erörterung durchgeführt wird und der Termin bereits bekannt ist; sonst ist die Information später mitzuteilen.

